



Tagespflegevereinbarung

wird abgeschlossen zwischen

der **Tagespflegeperson**

Name, Vorname

Straße

PLZ, Stadt

Tel:

und den/dem **Sorgeberechtigten**

Name, Vorname

Straße

PLZ, Stadt

Tel:

für die Betreuung von

....., geboren am

(Name des Kindes)

Hinweis: Bei der Betreuung mehrerer Kinder sollte für jedes Kind eine gesonderte Tagespflegevereinbarung geschlossen werden

1. Umfang der Betreuungszeiten

Die Tagespflege beginnt am

Die Tagespflege endet voraussichtlich am

Die Tagespflege wird auf unbestimmte Zeit vereinbart O ja O nein

und findet im Haushalt

der Betreuungsperson

der Sorgeberechtigten statt.

Betreuungsumfang und Betreuungszeiten werden durch die Stundenbuchung, die Anlage dieses Vertrages ist, festgelegt.

Änderungen der Buchungszeiten müssen im Voraus, **d.h. bis zum 15. eines Monats** mitgeteilt werden.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur pünktlichen Abholung. Wird das Kind von einer anderen Person abgeholt, muss dies der Tagespflegeperson rechtzeitig mitgeteilt werden.

Über-oder Unterschreitung der Betreuungszeiten müssen im Voraus bekannt gegeben werden. Ist das nicht rechtzeitig möglich, muss die Tagespflegeperson telefonisch informiert werden.

Wiederholte, nicht abgesprochene Überschreitung der Betreuungszeiten berechtigen zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

2. Tagespflegegeld

Das Pflegegeld wird vom Kreisjugendamt jeweils monatlich rückwirkend auf das Konto der Tagespflegeperson überwiesen. Der Anspruch auf Zahlung eines Pflegegeldes entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses.

Der Personensorgeberechtigte verpflichtet sich zur pünktlichen und vollständigen Antragstellung beim Jugendamt. Die Betreuung beginnt erst nach Vorliegen vollständiger Unterlagen beim Jugendamt.

3. Finanzierungsvereinbarung

Das Tagespflegegeld des Jugendamtes wird der Tagespflegeperson entsprechend der Stundenbuchung direkt überwiesen.

Pflegeprodukte, Windeln und Wechselkleidung sind von den Eltern zu stellen.

4. Elternbeitrag:

Die monatlichen Zahlungen der Personensorgeberechtigten an das Jugendamt berechnen sich nach der vorliegenden Stundenbuchung.

Für die Betreuung ist von den Eltern ein Elternbeitrag an das Jugendamt Roth zu entrichten. Dieser beträgt **pro Betreuungsstunde und Kind 1,40 €**. Das Jugendamt teilt den Eltern den zu zahlenden Betrag mit. Die Eltern verpflichten sich, den zu entrichtenden Elternbeitrag jeweils bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat auf das in der Beitragsmitteilung angegebene Konto des Landratsamtes Roth zu entrichten.

Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit berechtigt nicht zur Kürzung des Kostenbeitrages.

Ist den Eltern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Aufbringung dieses Kostenbeitrages nicht oder nicht im vollen Umfang zuzumuten, so kann das Jugendamt auf Antrag der Eltern von der Erhebung des Kostenbeitrages ganz oder teilweise absehen. Die Zumutbarkeit beurteilt sich dabei nach den für die Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesstätten geltenden Grundsätzen.

Der erforderliche Antrag ist von den Eltern beim Jugendamt (Landratsamt Roth, Tel. 09171 81-0) zu stellen. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich.

5. Urlaubs- und Krankheitsregelung:

Die Tagespflegeperson und die Sorgeberechtigten versuchen **frühzeitig** ihre Urlaubspläne aufeinander abzustimmen.

Die Handhabung von Urlaub sollte nur in Absprache geregelt werden.

Bei einer Erkrankung der Tagespflegeperson sollte im Voraus besprochen werden, wie die Betreuung dann geregelt ist. Bei (ansteckenden) Krankheiten in der Familie der Betreuungsperson muss von Fall zu Fall abgeklärt werden, ob eine Betreuung stattfinden kann/soll.

Der Bedarf einer Ersatzbetreuung ist dem Jugendamt Roth dies rechtzeitig mitzuteilen.

Für die Urlaubs- und Krankheitszeiten werden folgende Regelungen vereinbart:

.....
.....

6. Krankheit des Tageskindes

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die Tagespflegeperson umgehend von einer Erkrankung des Kindes zu unterrichten. Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht. Die Eltern zahlen für diesen Zeitraum ihren Kostenbeitrag weiter.

Notwendige Arztbesuche obliegen den Personensorgeberechtigten, davon ausgenommen sind Notfälle in der Betreuungszeit.

Treten während der Betreuungszeiten bei dem Tageskind Anzeichen für eine Erkrankung auf, hat der/die Sorgeberechtigte die sofortige weitere Betreuung zu übernehmen (je nach Absprache).

Bei Unfällen oder plötzlich auftretenden Erkrankungen des Pflegekindes ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine ärztliche Behandlung (ggf. durch einen Notarzt) einzuleiten und die Sorgeberechtigten umgehend zu informieren.

O Die Kopie des *Impfausweises* bzw. der *Versicherungskarte* sowie sämtliche Angaben des behandelnden Arztes und eine *Vollmacht* für die Behandlung sind bei der Tagespflegeperson hinterlegt.

Die Tagespflegeperson hat folgende Anfälligkeiten, gesundheitliche Probleme zu berücksichtigen:

.....
.....
.....

Die Tagespflegeperson darf nur in Absprache mit den Eltern und /oder auf ärztliche Anweisung dem Tageskind Medikamente verabreichen:

ja nein wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt

Die Eltern geben der Tagespflegeperson eine schriftliche Einverständniserklärung über eine Medikamentenverabreichung mit Haftungsausschluss.

Erkrankt ein Tageskind längerfristig sollte die Tagespflegeperson möglichst schnell darüber informiert und ggf. vom Vertrag entbunden, bzw. die weitere Vorgehensweise geklärt werden.

7. Nachweis über Früherkennungsuntersuchungen

Der Nachweis über Früherkennungsuntersuchungen ist Teil dieser Vereinbarung und Voraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege als Leistungen des Jugendamtes.

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Tagespflegeperson, durch persönliche Einsicht in das Untersuchungsheft, den Nachweis über die letzte fällige Altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung zu erbringen.

Als Nachweis für das Jugendamt wird der beiliegende Anhang ausgefüllt und unterschrieben dem Jugendamt vorgelegt.

8. Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Eltern

Die Sorgeberechtigten gestatten der Tagespflegeperson, das Tageskind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im PKW oder auf dem Fahrrad mitzunehmen.

Die Ermächtigung zur Mitnahme gilt nur für die Betreuungsperson.

PKW ja nein

Fahrrad/Fahrradanhänger ja nein

Die Tagespflegepersonen und die Eltern unterrichten sich gegenseitig, über alle auftretenden wesentlichen Begebenheiten.

9. Übertragung der Aufsichtspflicht

Die von den Sorgeberechtigten übertragene Aufsichtspflicht über ihr Kind für die Dauer der Betreuungszeit kann von der Tagespflegeperson nicht eigenständig an Dritte abgegeben werden. Dies bedarf unbedingt der Absprache und des Einverständnisses der Sorgeberechtigten.

In Notfällen kann die Tagespflegeperson mit Einverständnis der Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht an

Frau/Herrübertragen.

Frau/Herrübertragen.

10. Betreuung

Für die Dauer der Tagespflege verpflichtet sich die Tagespflegeperson, das Kind zu betreuen, zu beaufsichtigen und zu erziehen; sie stimmt sich dabei mit den Eltern über die Erziehung ab.

Mit dieser Vereinbarung erfolgt keine Übertragung von Teilen der Elternrechte an die Tagespflegeperson.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zum **völligen Verzicht auf körperliche und seelische Gewalt** gegenüber dem Kind. Das Tagespflegeverhältnis kann in diesem Fall fristlos gekündigt werden und evtl. bereits im Voraus gezahlte Gelder müssen umgehend erstattet werden.

In folgenden Fragen werden besondere Vereinbarungen getroffen:

Rauchen im Haushalt der Tageseltern: _____

Haustiere _____

Ernährung, Süßigkeiten _____

Fernsehen, Computer etc. _____

Schwimmen gehen _____

Sonstiges _____

11. Schweigepflicht

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich ihrer Familien betreffen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

12. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten schriftlich, unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist zum Monatsende gekündigt werden.
Während der ersten 4 Wochen nach Vertragsbeginn gilt eine Kündigungsfrist von einer Woche zum Monatsende..

Die Personensorgeberechtigten sind dazu verpflichtet, das Jugendamt rechtzeitig schriftlich über die Kündigung zu informieren.

Im Falle eine Beendigung der Tagespflege nehmen die Tagespflegeperson und die Personensorgeberechtigten besondere Rücksicht auf die Belange des Kindes, das entsprechend seinem Alter an dieser Entscheidung beteiligt werden soll.

13. Sonstige Vereinbarungen:

Zusätzliche Vereinbarungen die zwischen den Personenberechtigten und der Tagespflegeperson getroffen wurden:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/en der/des **Sorgeberechtigten**

.....
Unterschrift der Tagespflegeperson